

# SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe  
Conférence suisse des institutions d'action sociale  
Conferenza svizra da l'agid sozial  
Conferenza svizra da l'agid sozial

Bundesamt für Migration  
Abteilung Integration  
Herr Sandor Horvath, Fachreferent  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Bern, den 22. März 2012

## Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) danken wir Ihnen bestens. Als zentrale Akteurin in der Sozialhilfe ist die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS sehr an einer nachhaltigen und tragfähigen Integrationsförderung für Migrantinnen und Migranten interessiert.

### 1. Integrationsbegriff

*Der Integrationsbegriff weist in die richtige Richtung.*

Die SKOS begrüsst die stärkere gesetzliche Verankerung des Integrationsbegriffs. Damit wird Integration auch als politisches Ziel untermauert. Integrationsförderung und die Entwicklung geeigneter Rahmenbedingungen erhalten somit eine bessere Grundlage. Dass Integration als Querschnittsaufgabe verstanden wird, ist bedeutend und schlägt sich in der Gesetzesvorlage und in deren Verankerung in verschiedenen Bundesgesetzen nieder. Damit werden die Wirkung und die Nachhaltigkeit von Integrationsmassnahmen erhöht. Die SKOS ist erfreut, dass in der Vorlage für die Revision des AuG neben der Integrationsförderung auch der Schutz vor Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern vorgesehen ist (Art. 53).

Die SKOS teilt die Einschätzung, dass mit Art. 58 eine grundsätzlich brauchbare Umschreibung des Begriffs vorgeschlagen wird. Insbesondere begrüsst die SKOS die Formulierung, dass Integration nicht gemessen, sondern allenfalls beurteilt werden kann. Dass gemäss Art. 58 Abs. 2 «*der Einzelfall unter Einbezug der gesamten Umstände zu beurteilen sei*», zielt in die richtige Richtung.

### 2. Integrationserfordernisse

*Die Beurteilung der Integration ist nicht an die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu koppeln.*

Integration ist aus Sicht der Sozialhilfe ein komplexer Prozess und kein Zustand, der einmal abschliessend erreicht ist, schon gar nicht in kurzer Zeit. Die SKOS teilt die Auffassung, dass eine gelingende Integration früh einsetzen muss. Der Integrationswille und die Integrationsbemühungen sind

wichtige Voraussetzungen dafür. Ein positiver Integrationsprozess ist aber ebenso abhängig von den strukturellen Bedingungen und den effektiven Möglichkeiten beispielsweise auf dem Arbeitsmarkt. Diese Sicht vermisst die SKOS in der Vorlage insbesondere dort, wo gute Integration einerseits mit einer besseren ausländerrechtlichen Bewilligung belohnt wird und wo andererseits unverschuldeter Sozialhilfebezug zu einer Gefährdung des Aufenthaltsstatus führen kann. Viele Migrantinnen und Migranten sind auf dem Arbeitsmarkt bekanntlich grösseren Schwierigkeiten ausgesetzt als Schweizerinnen und Schweizer. Dies ist in aller Regel mit strukturellen Voraussetzungen verbunden und nicht alleine abhängig vom individuellen Willen.

Aus diesen Gründen schlägt die SKOS vor, die Beurteilung der Integration nicht an die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu koppeln: *«Sie ist befristet und kann verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 vorliegen und die betroffene Person gut integriert ist.»* Dass der Integrationserfolg bereits nach einem Jahr beurteilt werden und zur Verlängerung oder allenfalls Ablehnung der Aufenthaltsbewilligung führen soll, erachtet die SKOS als wenig praktikabel. Mit Art. 62 a-e verfügt Gesetzgeber aus Sicht der SKOS über genügend Instrumente, die Bewilligung zu widerrufen.

Hingegen sollte gemäss Art. 34 Abs. 2 die Niederlassungsbewilligung bei guter Integration nicht nur erteilt werden können, sondern in jedem Fall erteilt werden, wenn die Integrationskriterien erfüllt sind: *«Ausländerinnen und Ausländern ~~kann~~ wird die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn sie gut integriert sind.»*

### **3. Integrationsvereinbarung**

*Integrationsvereinbarungen sollen nicht systematisch und flächendeckend eingesetzt werden.*

Die SKOS erachtet Integrationsvereinbarungen als ein mögliches Instrument, Integration in einem individuellen Kontext zu definieren und zu begleiten. Die Verbindlichkeit von Integration ist aus Sicht der Sozialhilfe wichtig. Die Kantone haben aber bereits heute die Möglichkeit, Integrationsvereinbarungen abzuschliessen. Dies ist dort sinnvoll, wo gezielte Unterstützung und Begleitung ermöglicht und konkrete Anreize geschaffen werden. Das ist beispielsweise bei der Gruppe der vorläufig Aufgenommenen der Fall. Die SKOS regt an, auf den systematischen Einsatz und die Verpflichtung zur Integrationsvereinbarung zur Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen zu verzichten. Aus Sicht der SKOS sind u.a. in der Sozialhilfe bereits genügend Sanktionsmöglichkeiten vorhanden. Da Integrationsvereinbarungen nur bei Drittstaatenangehörigen nicht aber bei EU-/Efta-Angehörigen angewendet werden können, wäre mit der Verknüpfung des Instruments zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen zudem eine Ungleichbehandlung auszumachen.

### **4. Familiennachzug**

*Der Familiennachzug ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus bei den ständig Anwesenden gleich zu behandeln.*

EU-/Efta-Bürgerinnen und –Bürger dürfen ihre Angehörigen bedingungslos nachziehen. Aus Sicht der SKOS sollte im Sinne der Rechtsgleichheit dieselbe Möglichkeit unabhängig vom Aufenthaltsstatus insbesondere aber Schweizerinnen und Schweizern gewährt werden (Art. 42 Abs. 1 und 1bis, Art. 43 Abs. 1 und 1bis, Art. 44 Abs. 1 und 2).

Die SKOS teilt die Ansicht, dass die Verständigung in einer Landessprache ein zentraler Integrationsfaktor ist, den es unbedingt zu fördern gilt und dies auch so früh wie möglich. Gerade nachziehende Frauen können durch den Besuch von Sprachkursen Aussenkontakte knüpfen. Allerdings ist die

sprachliche Kompetenz bei weitem nicht der einzige Faktor für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Die SKOS schlägt daher vor, die Sprachkenntnisse nicht konditional mit dem Familiennachzug

zu verbinden. Vielmehr sollte ein gutes und breit gefächertes Angebot an Integrationsmassnahmen, besonders auch sprachlicher Art, allen Gruppen gleichermaßen zur Verfügung stehen.

## 5. Integrationsförderung

*Integration muss in allen Lebensbereichen gefördert und ermöglicht werden.*

Die SKOS unterstützt die Auffassung, dass Integration insbesondere in den Regelstrukturen zu fördern ist (Art. 53b) und die spezifische Integrationsförderung komplementär dazu wirken soll (Art. 53c). Dass in verschiedenen Bereichen finanzielle Beiträge für Integrationsförderprojekte (Art. 57) gewährt werden sollen, ist erfreulich. Allerdings sollte sich Integrationsförderung nicht nur auf die Pflichten von Ausländerinnen und Ausländern beschränken, sondern auch deren Rechte miteinbeziehen. Die SKOS erachtet Mitsprache und Mitwirkung im öffentlichen Leben im Sinne von aktiver Partizipation als wichtige integrationspolitische Aufgabe. Sie schlägt deshalb vor, Art. 57b zu erweitern *«die soziale Integration und die aktive Partizipation im öffentlichen Leben fördern»*

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen entspricht den Verantwortlichkeiten der verschiedenen Staatsebenen und unterstützt die operative Umsetzungspolitik. Dass die Zuständigkeiten, die Finanzbeiträge und die Zusammenarbeit gesetzlich geregelt werden, unterstreicht die Bedeutung einer effektiven und effizienten Organisation der Fördermassnahmen. Die SKOS nimmt dies positiv zur Kenntnis.

## 6. Kommission für Migrationsfragen

*Die Expertise der EKM ist bei Grundsatzfragen der Integration einzuholen.*

Die EKM (Art. 100) ist aus Sicht der SKOS ein anerkanntes Fachgremium und sollte daher bei Grundsatzfragen der Integration nicht nur angehört werden können, sondern in jedem Fall angehört werden. Die SKOS würde zudem begrüssen, wenn der Bund der EKM Projektmittel nicht nur auf Antrag sondern ihr *«für die Durchführung von Integrationsprojekten die nötigen Mittel zur Verfügung stellt»*.

## Fazit

Die SKOS wertet die Teilrevision des AuG grundsätzlich als Entwicklung in die richtige Richtung. Die Verstärkung der Integrationsförderung ist erfreulich und zielführend hinsichtlich einer verbindlicheren Regelung und der gesetzlichen Verankerung des Begriffs Integration.

Im Voraus danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe**  
**SKOS – CSIAS – COSAS**



Regula Unteregger, Vize-Präsidentin